

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über die interkommunale Arbeitsgemeinschaft „Metropolmarathon Fürth-Nürnberg“

### Präambel

Der Metropolmarathon soll zunächst in den Jahren 2023 und 2024 als gemeinsames Event der Städte Fürth und Nürnberg konzipiert werden. Dabei soll die Strecke in 2023 von der Fürther Freiheit zum Nürnberger Hauptmarkt und in 2024 in umgekehrter Richtung verlaufen. Nebenveranstaltungen sollen abwechselnd in den Kommunen stattfinden. Als Veranstaltungstage für 2023 sind Samstag, der 17. Juni und Sonntag, der 18. Juni, vorgemerkt.

Durch vertrauensvolle Zusammenarbeit wollen die Partner dieser Vereinbarung die Chancen für die Städte Fürth und Nürnberg nutzen, den Metropolmarathon auch über 2024 als herausragende Veranstaltung in der Metropolregion zu verstetigen

Die städtischen Gremien waren befasst: Der Beschluss erfolgte im Stadtrat der Stadt Fürth am 27.04.2022 und im Ältestenrat und Finanzausschuss der Stadt Nürnberg am 18.05.2022.

### §1

#### Mitglieder; Name

- (1) Die Städte Fürth und Nürnberg schließen sich zu einer einfachen Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „*Metropolmarathon Fürth-Nürnberg*“  
Eine Änderung der Namensgebung kann einvernehmlich vorgenommen werden.
- (3) Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss aller bisherigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erforderlich.

### §2

#### Ziel und Zweck der Zusammenarbeit

Die Städte Fürth und Nürnberg verfolgen gemeinsam das Ziel, den *Metropolmarathon* über die Stadtgrenzen und die Metropolregion hinaus noch bekannter zu machen und die Teilnahmezahlen zu steigern. Der Marathon bietet das Potenzial, die Menschen in der Region einzubinden und einen erheblichen Mehrwert in vielen Bereichen zu schaffen wie beispielsweise im Tourismus, der Gastronomie, der Wirtschaft (Sponsoren, Sportgeschäfte etc.) und bei Vereinen. Das Image der Metropolregion wird durch diese attraktive Laufveranstaltung gewinnen.

### §3 Beschreibung des Projektes und Aufgaben

Für die Jahre 2023 und 2024 ist ein neues Konzept für den Metropolmarathon geplant. Durch die Städte Fürth und Nürnberg soll gemeinsam der *Metropolmarathon Fürth-Nürnberg* veranstaltet werden. In diesem Zuge wurde das Angebot der Veranstaltung konzeptionell überarbeitet: Die Strecke wird im Jahr 2023 von Fürth nach Nürnberg und im darauffolgenden Jahr von Nürnberg nach Fürth verlaufen. Neben dem Marathon und dem Halbmarathon wird es auch einen 10km-Lauf, den Kidsmarathon am Samstag und einen Schulmarathon am Sonntag geben. Das Marathon-Wochenende wird so zu einem sportlichen Fest werden, zu dem alle Bürgerinnen und Bürger der Metropolregion eingeladen sind. Es wird deshalb nicht nur für die Läuferinnen und Läufer, sondern für alle an der Strecke mit einem bunten Rahmenprogramm für Unterhaltung gesorgt sein.

#### **Gemeinsame Aufgaben der Städte sind:**

- Organisation der Streckenführung
- Organisation der Side-Events
- Einrichten der Verpflegungsstellen
- Vermarktung der Veranstaltung
- Sponsorenakquise
- Einbindung von Partnern aus der Wirtschaft
- Einbindung weiterer kommunaler Referate und der örtlichen Vereine
- Medienarbeit
- Organisation und Gestaltung aller weiteren mit dem Metropolmarathon verbundenen Maßnahmen

#### §4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- (1) der Lenkungskreis,
- (2) die Geschäftsführung.

#### §5 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis besteht aus den Sportreferenten der Mitgliedsstädte.
- (2) Die Mitglieder des Lenkungskreises können ihre Funktion im Rahmen der jeweils stadintern geltenden Vorschriften auf einen anderen Vertreter bzw. Bediensteten der Kommune übertragen.

## **§6 Aufgaben des Lenkungskreises**

- (1) Der Lenkungskreis bestellt namens und im Auftrag der Städte die Geschäftsführung.
- (2) Der Lenkungskreis überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (3) Er entscheidet insbesondere über folgende Sachverhalte:
  - die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel,
  - die Feststellung des Wirtschaftsplans der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Der Lenkungskreis schließt die Verträge unter Beachtung der jeweils geltenden kommunalen Vorschriften namens und im Auftrage der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ab, die nicht über die Vollmachten der Geschäftsführung abgedeckt sind.
- (5) Entscheidungen des Lenkungskreises werden im Einvernehmen getroffen.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt den jeweiligen Leitern des Sportservice Fürth und des SportService Nürnberg
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere die Sicherstellung der Erfüllung der notwendigen Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Durchführung des Metropo-Imarathons Fürth-Nürnberg. Die jeweilige Dienstaufsicht bleibt davon unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung schließt Verträge namens und im Auftrage aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der ihr erteilten Vollmachten.
- (4) Sitz der Geschäftsführung ist die jeweilige Kommune

## **§8 Innenverhältnis**

Jede Stadt bringt den gleichen Personalanteil und Arbeitsumfang ein. Eine Verrechnung der Personalkosten wird ausgeschlossen.

Der Überschuss bzw. der Verlust der Veranstaltung wird nach der Gesamtabrechnung jeweils hälftig auf die Kommunen aufgeteilt.

Für diese Veranstaltung wird in einer Kommune (Fürth) eine eigene Kostenstelle eingerichtet, über die alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (ausgenommen Personalkosten) abgerechnet werden. Die Kostenstelle selbst wird nur von der jeweiligen Kommune bearbeitet.

Wird im Außenverhältnis ein Mitglied der ARGE durch Dritte für gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten alleine in Anspruch genommen, so erfolgt im Innenverhältnis grundsätzlich ein Ausgleich dahingehend, dass die Mitglieder der ARGE jeweils die Hälfte der Kosten zu tragen haben.

Etwas Anderes gilt für Ersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit Schäden, die durch schuldhafte Vertragsverletzungen entstanden sind. Werden derartige Ansprüche durch eine/n

VertragspartnerIn geltend gemacht, so richtet sich die Zahlungspflicht im Innenverhältnis danach, welches Mitglied der ARGE den Schaden schuldhaft verursacht hat. Wird im Mitglied im Außenverhältnis wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den das andere Mitglied allein oder weit überwiegend verursacht hat, so besteht im Innenverhältnis ein Regressanspruch in Höhe des im Außenverhältnis zur Befriedigung des Schadenersatzanspruchs aufgewendeten Betrages.

## **§9 Außenverhältnis**

Für Verträge mit Dritten wird die Zustimmung (Unterschrift) von beiden Städten benötigt.

Die steuerliche Anmeldung und damit die Ust-Behandlung erfolgt nur in einer Kommune (Fürth).

Ausschreibungen für die Leistungen Dritter werden intern abgestimmt. Die Ausschreibung selbst wird dann von einer Kommune (Nürnberg) durchgeführt. Entstehende Kosten fließen in die o.g. gemeinsame Kostenstelle ein.

## **§ 10 Dauer der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft wird für die Dauer vom 27.04.2022 bis zum 31.12.2024 geschaffen. Im Falle der Entscheidung der dauerhaften Installation des Metropolmarathons (spätestens zum 01.10.2023) verlängert sich die ARGE über den 31.12.2024 hinaus auf unbestimmte Zeit.

In diesem Fall ist die Kündigung der ARGE, mit der Folge den Metropolmarathon ab einem bestimmten Jahr nicht mehr gemeinsam durchzuführen, seitens einer Kommune bis zum 01.04. des Vorjahres ohne Angaben von Gründen möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ausschlaggebend für die Frist ist das Datum des Zugangs der Kündigungserklärung.

## **§11 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen aller Mitglieder möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung der Schriftformklausel.

## **§12 Salvatorische Klausel**

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

**§13  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Vertragspartnern beschlossen und unterzeichnet wurde.

Fürth, den .....

Nürnberg, den .....

Markus Braun  
*2. Bürgermeister  
Stadt Fürth*

Cornelia Trinkl  
*Referentin für Schule und Sport  
Stadt Nürnberg*

ENTWURF